



Dr. Gerhard Hole

# BOKraft Kommentar

Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und  
Mietwagenunternehmen

# **BOKraft Kommentar**

**Dr. Gerhard Hole**

# **BOKraft Kommentar**

Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und  
Mietwagenunternehmen

27. Auflage 2018

Dr. Gerhard Hole  
Ministerialrat a. D.

ISBN 978-3-574-60222-1

ISBN 978-3-574-60223-8 (eBook)

© 1975 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

27. Auflage 2018

Stand: Juli 2018

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Titelbild: Mit freundlicher Genehmigung der Daimler AG

Lektorat: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: Bariet Ten Brink BV, Eekhorstweg 1, NL-7942 JC Meppel

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Unternehmer) verwendet.

Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

# Vorwort

---

Das Werk „BOKraft Kommentar“ wird mit der nunmehr vorgelegten 27. Auflage auf den neuesten Stand gebracht. Zwar ist die BOKraft seit der 26. Auflage nicht mehr geändert worden. Das Werk erhält jedoch seine Aktualität und seinen Zuspruch durch jeweils zeitnahe Einarbeitung neuerer Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Rechtsprechung.

Die in der 27. Auflage eingearbeitete neuere Rechtsprechung und Literatur bezieht sich insbesondere auf

- § 3 Pflichten des Unternehmers,
- § 8 Verhalten im Fahrdienst,
- § 13 Beförderung von Personen,
- § 14 Verhalten der Fahrgäste.

Die in der 27. Auflage berücksichtigten Rechtsänderungen betreffen in den Anhängen vor allem

- das Personenbeförderungsgesetz (Anhang 2.2),
- die Fahrpersonalverordnung (Anhang 2.7),
- die Fahrerlaubnis-Verordnung (Anhang 2.9),
- die Fahrschüler-Ausbildungsordnung (Anhang 2.10),
- die Straßenverkehrs-Ordnung (Anhang 2.12),
- die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Anhang 2.13),
- die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Anhang 2.18),
- das Pflichtversicherungsgesetz (Anhang 2.19),
- das Infektionsschutzgesetz (Anhang 2.20).

Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen bzw. aktualisierte Fassungen der BOStrab, der Mess- und Eichverordnung, der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der HU-Richtlinie. Aktualisiert wurden ferner

- die Einführung in das Personenbeförderungsgesetz (Anhang 2.1) und
- der Überblick über die Sozialvorschriften im Personenverkehr (Anhang 2.8).

Bedanken möchte ich mich für Anregungen und kritische Hinweise aus dem Benutzerkreis.

Verfasser und Verlag hoffen, dass auch die 27. Auflage des Werks für alle Benutzer ein zuverlässiger Wegbegleiter bleibt.

# Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Vorwort</b> .....	V
	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	VII
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>1</b>	<b>Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)</b> .....	<b>1</b>
	<b>1. Abschnitt</b>	
	<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>2</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Grundregel .....	6
	<b>2. Abschnitt</b>	
	<b>Vorschriften über den Betrieb</b> .....	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Betriebsleitung</b> .....	<b>7</b>
§ 3	Pflichten des Unternehmers .....	7
§ 4	Betriebsleiter .....	12
§ 5	Auswärtige Unternehmer .....	15
§ 6	Meldepflicht .....	16
<b>2.</b>	<b>Fahrdienst</b> .....	<b>18</b>
§ 7	Grundregel .....	18
§ 8	Verhalten im Fahrdienst .....	20
§ 9	Verhalten bei Krankheit .....	27
§ 10	Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen .....	30
§ 11	Fundsachen .....	31
<b>3.</b>	<b>Fahrgäste, Beförderungspflicht</b> .....	<b>33</b>
§ 12	(weggefallen) .....	34
§ 13	Beförderung von Personen .....	34
§ 14	Verhalten der Fahrgäste .....	36
§ 15	Beförderung von Sachen .....	44
	<b>3. Abschnitt</b>	
	<b>Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge</b> .....	<b>47</b>
<b>1.</b>	<b>Bestimmungen für alle Fahrzeuge</b> .....	<b>47</b>
§ 16	Anzuwendende Vorschriften .....	47
§ 17	Zulässige Fahrzeuge .....	48
§ 18	Ausrüstung .....	48

§ 19	Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen . . .	48
<b>2.</b>	<b>Obusse und Kraftomnibusse</b> . . . . .	48
§ 20	Beschriftung . . . . .	48
§ 21	Verständigung mit dem Fahrzeugführer . . . . .	50
§ 22	Stehplätze . . . . .	52
§ 23	Sitze im Gang (aufgehoben) . . . . .	54
§ 24	Nichtraucherzonen (aufgehoben) . . . . .	54
<b>3.</b>	<b>Taxen und Mietwagen</b> . . . . .	54
§ 25	Türen, Alarmanlage und Trennwand . . . . .	55
§ 26	Kenntlichmachung . . . . .	58
§ 27	Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift . . . . .	64
§ 28	Fahrpreisanzeiger . . . . .	65
§ 29	Gepäck . . . . .	67
§ 30	Wegstreckenzähler . . . . .	67
§ 31	Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr . . . . .	69
	<b>4. Abschnitt</b>	
	<b>Sondervorschriften</b> . . . . .	69
<b>1.</b>	<b>Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen</b> . . . . .	69
§ 32	Haltestellen . . . . .	69
§ 33	Kennzeichnung und Beschilderung . . . . .	78
§ 34	Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen . . . . .	82
§ 35	Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen . . . . .	84
§ 36	Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs . . . . .	85
<b>2.</b>	<b>Taxenverkehr</b> . . . . .	87
§ 37	Beförderungsentgelte . . . . .	87
§ 38	Fahrweg . . . . .	92
§ 39	Benutzung des Taxischildes . . . . .	92
<b>3.</b>	<b>Mietwagenverkehr</b> . . . . .	93
§ 40	Beförderungsentgelte . . . . .	93
	<b>5. Abschnitt</b>	
	<b>Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge</b> . . . . .	94
§ 41	Hauptuntersuchungen . . . . .	94
§ 42	Außerordentliche Hauptuntersuchungen . . . . .	96
	<b>6. Abschnitt</b>	
	<b>Schluss- und Übergangsvorschriften</b> . . . . .	97

§ 43	Ausnahmen .....	97
§ 44	(weggefallen) .....	101
§ 45	Ordnungswidrigkeiten.....	101
§ 46	Berlin-Klausel .....	106
§ 47	Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	106
	<b>Anlagen zur BOKraft</b> .....	<b>108</b>
<b>2</b>	<b>Anhänge</b> .....	<b>111</b>
<b>2.1</b>	<b>Einführung in das Personenbeförderungsgesetz</b> .....	<b>112</b>
<b>2.2</b>	<b>Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</b> .....	<b>118</b>
<b>2.3</b>	<b>Freistellungs-Verordnung</b> .....	<b>157</b>
<b>2.4</b>	<b>Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen</b> .....	<b>158</b>
<b>2.5</b>	<b>Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBZugV)</b> .....	<b>164</b>
<b>2.6</b>	<b>Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (aufgehoben)</b> .....	<b>177</b>
<b>2.7</b>	<b>Fahrpersonalverordnung (FPersV)</b> .....	<b>177</b>
<b>2.8</b>	<b>EU-Sozialvorschriften im Personenverkehr</b> .....	<b>200</b>
<b>2.9</b>	<b>Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Auszug</b> .....	<b>203</b>
<b>2.10</b>	<b>Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) – Auszug</b> .....	<b>248</b>
<b>2.11</b>	<b>Prüfungsrichtlinie – Auszug</b> .....	<b>269</b>
<b>2.12</b>	<b>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Auszug</b> .....	<b>310</b>
<b>2.13</b>	<b>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Auszug</b> .....	<b>333</b>
<b>2.14</b>	<b>Anlage XIII zur StVZO</b> .....	<b>356</b>
<b>2.15</b>	<b>Stehplatzrichtlinien zu § 34a StVZO</b> .....	<b>356</b>
<b>2.16</b>	<b>Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden</b> .....	<b>357</b>
<b>2.17</b>	<b>Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern</b> .....	<b>365</b>
<b>2.18</b>	<b>Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Auszug</b> .....	<b>368</b>
<b>2.19</b>	<b>Pflichtversicherungsgesetz – Auszug</b> .....	<b>370</b>
<b>2.20</b>	<b>Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Auszug</b> .....	<b>371</b>
<b>2.21</b>	<b>Verkehrstatistikgesetz – Auszug</b> .....	<b>373</b>
<b>2.22</b>	<b>Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) – Auszug</b> .....	<b>377</b>
	<b>Serviceteil</b> .....	<b>379</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>380</b>

# Abkürzungsverzeichnis

---

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNichtSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DPV	Der Personenverkehr (Zeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift),
DVBL	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht/Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfIVersG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
Rspr.	Rechtsprechung
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung
TranspR	Transport-Recht (Zeitschrift)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VD	Verkehrsdienst
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt: Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VO ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den ...
VR	Verkehrs-Rundschau (Zeitschrift)
VRS	Verkehrsrechtssammlung
V+T	Verkehr und Technik (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz

## 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

---

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Unternehmen ①, die Fahrgäste mit Kraftfahrzeugen oder Obussen ② befördern, soweit sie den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegen ③, ⑤,

(2) Die §§ 2, 3, 6 bis 9, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, §§ 21, 22, 33 Abs. 4 und 5, §§ 41, 42, 45 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben b bis f, o, r und s, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben a und c, Nr. 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, sofern dabei Kraftfahrzeuge verwendet werden, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind. Als Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften gilt diejenige Behörde, die im Falle einer Nichtfreistellung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes zuständig wäre ④, ⑤.

#### ① Räumlicher Geltungsbereich:

Die BOKraft gilt seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 (BGBl. II S. 885, 889) nicht nur in den ursprünglichen 11 Bundesländern, sondern auch in den 5 hinzugekommenen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem

Teil des Landes Berlin, in dem die BOKraft bis dahin noch nicht galt. Der Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I enthält hinsichtlich der BOKraft keine besonderen Übergangsbestimmungen; damit ist nach Artikel 8 des Einigungsvertrags die BOKraft in den neu hinzugekommenen Gebieten am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Demgegenüber enthält der Einigungsvertrag hinsichtlich des Personenbeförderungsgesetzes eine abgestufte Regelung für das Inkrafttreten in den neu hinzugekommenen Gebieten; vgl. hierzu die Einführung zum Personenbeförderungsgesetz (Anhang 2.1 Anm. 3).

#### Sachlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen der früheren BOKraft vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231). § 1 Abs. 1 wendet sich absichtlich nicht nur an „Unternehmer“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 PBefG, der auf den Besitz der nach den §§ 9 ff. PBefG erteilten Genehmigung („Konzession“) abstellt. Die Verordnung soll auch dann Anwendung finden, wenn der Beförderer zwar nicht eine solche „Konzession“ besitzt, gleichwohl aber Beförderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 PBefG genannten Art durchführt. Das ist z.B. der Fall, wenn nur die Betriebsführung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG), nicht aber die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG) vom Unternehmer auf einen anderen übertragen werden. Darum spricht § 1 Abs. 1 von „Unternehmen“ statt von „Unternehmern“ (vgl. auch Anm. 1 zu § 3). Beachte jedoch Anm. 3. Die BOKraft gilt grundsätzlich auch für **ausländische Unternehmen**, soweit sie im Geltungsbereich der Verordnung Personenbeförderungen durchführen; dies folgt unmittelbar aus § 52 Abs. 1 PBefG, sodass es einer diesbezüglichen be-

### 3. Abschnitt Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

#### 1. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

##### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge gelten neben den aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnungen die Vorschriften dieser Verordnung ①, ②. Für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr und Transitverkehr (§§ 52 und 53 des Personenbeförderungsgesetzes) mit Staaten außerhalb der Europäischen Union können abweichend von Satz 1 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltverträglichkeit besondere Anforderungen gestellt werden, die den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen ③.

① Die allgemeinen Vorschriften über Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge enthält die **StVZO** (auszugsweise im Anhang 2.13 abgedruckt). In Betracht kommt im Wesentlichen Abschnitt B III mit den §§ 30–62 StVZO. Die BOKraft beschränkt sich auf wenige zusätzliche Bestimmungen, die für die von der Verordnung erfassten Verkehrsformen von besonderer Bedeutung sind. § 16 gilt auch für durch § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung erfasste Beförderungen (vgl. § 1 Abs. 2).

② Die sog. **Touristikbahnen, Parkbahnen und Kurbahnen**, bestehend aus Zugfahrzeug mit Anhängern (im äußeren Erscheinungsbild häufig Eisenbahnen ähnelnd), werden zunehmend nicht nur in geschlossenen Anlagen, sondern auch im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

von den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere BOKraft, StVZO, StVO) sind Gesichtspunkte der aktiven und passiven Sicherheit angemessen zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in einem Merkblatt einen Anforderungskatalog erstellt, der einen einheitlichen Sicherheitsstandard für entsprechende Zugkombinationen enthält und einen Leitfaden für die Begutachtung bietet; vgl. das „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“, insbesondere Abschnitt 8.3.3, VktBl. 2004 S. 191.

③ § 16 Satz 2 ist durch die Verordnung vom 18. Juli 1995 eingefügt worden. Durch Satz 2 soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, über Bedingungen und Auflagen in Genehmigungen für grenzüberschreitenden Verkehr und Transitverkehr (§§ 52f. PBefG) besondere Anforderungen an die ausländischen Fahrzeuge, soweit diese zur Personenbeförderung eingesetzt werden, zu stellen. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass zwischen Kraftfahrzeugen mit EU-Standard und Fahrzeugen vor allem aus einigen osteuropäischen Ländern ein Gefälle hinsichtlich technischer Sicherheit und Umweltverträglichkeit besteht. Die besonderen Anforderungen sollen **inhaltlich** den in der EU geltenden Vorschriften entsprechen. Die zeitgerechten Sicherheits- und Umweltstandards der EU gelten allerdings nicht „automatisch“; sie „sollen grundsätzlich mit den betroffenen Staaten vereinbart werden“ (Amtliche Begründung zu Satz 2).

stehen. Den Schülern wird deshalb oftmals die Benutzung der Schulbusse angeraten, wie es auch hier der Fall gewesen ist.

Die richtige Auswahl und möglichst gefahrlose Einrichtung der Haltestellen für den Schülerverkehr stellt danach eine von dem Schulträger gegenüber den Schülern zu erfüllende Amtspflicht dar. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat, falls der Träger der Schule und der der Schulverwaltung nicht identisch sind, die Schulverwaltung zu überwachen. Diese hat nicht nur die schulischorganisatorischen Grundlagen für den Schülerverkehr zu schaffen, wovon in dem genannten Runderlass als selbstverständlich ausgegangen wird. Sie muss vielmehr, wenn die Haltestellen den im Interesse der Schüler zu stellenden Anforderungen nicht genügen, die Beseitigung solcher Gefahrenherde veranlassen. Erforderlichenfalls muss sie auch eigenes Personal, insbesondere Lehrkräfte, an den Haltestellen zum Schutz der Schüler einsetzen, also auch in dieser Hinsicht selbst tätig werden.“

c) Es gibt umfangreiche Bemühungen, die mit dem Schulbusverkehr verbundenen Gefahren, insbesondere auch an den Haltestellen von Schulbussen, zu mindern; vgl. zum Beispiel

- „Mit dem Bus zur Schule“, GUV-Informationen Verkehrssicherheit, München 2002,
- „Planerheft Schulwegsicherung“, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2010,
- „Sichere Schulwege, ein Leitfadens für die Praxis“, ADAC München 2013,
- „Merkblatt zur Gestaltung und Sicherung von Schulwegen“, herausgegeben von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Nr. 12, 4. Auflage 1983,
- Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung

von Schülern und Kindergartenkinder besonders eingesetzt werden (VkBl. 2005, s. 604); s. Anhang 2.16,

- Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern (VkBl. 2005, S. 604, 609); s. Anhang 2.17.

## 2. Taxenverkehr

### § 37 Beförderungsentgelte

(1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden ①, ②, ⑤.

(2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen ③. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben ⑤.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart ④, ⑤.

① Das Beförderungsentgelt wird nach § 51 Abs. 1 PBefG von der Landesregierung oder der von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigten Stelle (z.B. Genehmigungsbehörde) festgesetzt. Die ermächtigten Stellen können jedoch auch für einen Bereich, der

## 2.1 Einführung in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### Einführung

① Das PBefG ist der **öffentlich-rechtliche Rahmen** für den Betrieb der Unternehmen für die entgeltliche oder geschäftsmäßige (nicht notwendig: gewerbliche) Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen. Es gilt sowohl **für deutsche wie für ausländische Unternehmer**. Durch den **Grundsatz der Genehmigungspflicht** für alle diese Beförderungen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr (und zusätzlich das Erfordernis der Planfeststellung oder Plan Genehmigung für den Straßenbahn- und Obusverkehr) regelt das PBefG die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG). In seinen **objektiven und subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen** (vgl. § 13 PBefG) enthält es zugleich eine Einschränkung des durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Grundrechts auf freie Berufswahl. Diese Einschränkung dient der Sicherstellung geordneter Verhältnisse in der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung und – soweit es sich um objektive Genehmigungsvoraussetzungen handelt – der Gefahrenabwehr für ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Das PBefG unterscheidet mehrere **Verkehrsarten**: Verkehr mit Straßenbahnen, Verkehr mit Obussen, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 9, 17, 28 ff). Das Gesetz kennt drei sog. **Grundpflichten**, nämlich die Betriebs-, die Beförderungs- und die Tarifpflicht. Diese Grundpflichten gelten für den Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen (vgl. §§ 21, 22, 39 Abs. 1, § 41), den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 21, 22, 42, 43 i.V.m. § 45 Abs. 2 und 3) und den Taxiverkehr (§§ 21, 22, 47 Abs. 4, § 51 Abs. 1). Für die übrigen Verkehrsformen, nämlich den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49) sowie die Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48) enthält das PBefG keine tarifrechtlichen Bestimmungen. Von der Betriebs- und der Beförderungspflicht sind diese Verkehrsformen sogar ausdrücklich befreit (vgl. § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3).

② Seit der Verabschiedung im Jahre 1961 ist das PBefG mehrmals abgeändert und **der verkehrlichen Entwicklung angepasst** worden. Zu erwähnen sind vor allem folgende Gesetze mit wesentlichen Änderungen zum PBefG:

- 3. Novelle zum PBefG (1976): Teilweise Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr (§§ 45a, 57),
- 4. Novelle zum PBefG (1978): Einführung des Fachkundenachweises (§§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 57),
- 5. Novelle zum PBefG (1983): Neuordnung des Rechts des Taxen- und Mietwagenverkehrs (§§ 2 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 4 und 51),
- 6. Novelle zum PBefG (1989): Herauslösung der Krankenförderungen mit Krankenkraftwagen aus dem PBefG mit Wirkung ab 1. 1. 1992 (§§ 1, 4, 57),

## 2.6 **Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes**

[aufgehoben]

## 2.7 **Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes**

(Fahrpersonalverordnung – FPersV)  
 Vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)

**Abschnitt 1**  
**Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich**

### **§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 4, 6 bis 9 und 12 der Verordnung (EG)

Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannt sind,
3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- 3a Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, und
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

- Ausnutzen von Ein- und Ausfädelungsstreifen
- Richtiger Fahrstreifenwechsel

**1.3.8.15.3 Fahren auch bei höheren Geschwindigkeiten**

- Fahren mit höherer Geschwindigkeit, soweit Sicht-, Verkehrs-, Straßen- und Witterungsverhältnisse es zulassen, jedoch höchstens mit zulässiger Höchst- bzw. Richtgeschwindigkeit
- Anpassen an Fahrbahnverlauf und -beschaffenheit (z. B. Kurven, Wechsel des Fahrbahnbelags)
- Nicht ohne triftigen Grund langsam fahren
- Abstand halten
- Ausnutzen von Überholmöglichkeiten

**1.3.8.16 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt**

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination verkehrsgerecht abzustellen, um ggf. sicher be- oder entladen zu können bzw. Personen sicher ein- oder aussteigen zu lassen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle),
- Bei Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1) Sicherung gegen Wegrollen entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür

**1.4 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV, Anlage 7 Nr. 2.4 FeV)**

Tabelle der Fahraufgaben

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
1. Anfahren (Einfädeln) in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2. Befahren von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeuge/h					X
3. Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4. Durchführen von Fahrstreifenwechseln (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5. Befahren von Straßen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		
6. Heranfahren an und passieren von Fußgängerüberwegen				X	

Tabelle der Fahraufgaben (Fortsetzung)

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
7. Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		
8. Befahren von Kreuzungen mit der Regelung „rechts vor links“					X
9. Einfahren (Einfädeln) in Vorfahrtsstraßen				X	
10. Befahren von Kreuzungen mit Verkehrszeichen 206 (“Stoppchild”)			X		
11. Befahren von Kreuzungen, die durch Lichtzeichen geregelt sind				X	
12. Linksabbiegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr					X